St. Leonhard am Forst, am 05. September 2012
Zahl: 031000-2/2009-129

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2012, TOP 2, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 22 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden **Aichbach, Diesendorf, Grimmegg, Ritzengrub und St. Leonhard am Forst** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

BW*-A5, KG. St. Leonhard am Forst

- Erstellung eines Verkehrskonzeptes
- Erstellung eines Entwässerungskonzeptes sowohl für die Fläche der BW-A 5 als auch für die Parkplatzfläche östlich der L 106 an der Oberndorfer Straße

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farb-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetztes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 3. September 2012, RU1-R-580/023-2012, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag (20. September 2012) in Kraft.

Der Bürgermeister:

MARKTGEMEINDE * ST. LEONHARD AM FORST *

Hans-Jürgen Resel

An der Amtstafel
angeschlagen am: 05.09.2012
abgenommen am: 20.09.2012

St.Leonhard am Forst, am 10.06.2002
Zahl: 031-3/2002

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 2002, TOP 3 und am 16. Mai 2002, TOP 12a, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Ziele der Örtlichen Raumordnung

(1) Allgemeine Ziele

Die Marktgemeinde St. Leonhard/Forst strebt die Erhaltung ihrer Funktion als Wohn-, Erwerbs- und Agrarstandort sowie als Standort für zentrale Einrichtungen an.
Eine positive Bevölkerungsbilanz soll durch die Maßnahmen der örtlichen Raumordnung gesichert werden.

(2) Teilziele

1. Wohnstandort:
a. Die Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung werden auf eine Bevölkerungszahl von 3.600 – 4.000 Einwohnern ausgerichtet.
b. Künftige Siedlungsschwerpunkte sind der Hauptort St. Leonhard sowie die Orte Grossweichselbach, Gassen und Diesendorf. Steinbach soll im Bestand erhalten und arrondiert werden.
c. Die Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung sollen auf die Sicherstellung kompakter und wirtschaftlich nutzbarer Siedlungsbereiche abgestimmt werden.
d. Die Wohnqualität soll durch Einrichtungen der sozialen Infrastruktur erhalten und ausgebaut werden.

2. Erwerbsstandort:
a. Schwerpunkte für die weitere gewerbliche Entwicklung sind die Gewerbezonen im Nordwesten und Süden St. Leonhards.
b. Es sollen nur Betriebe mit geringen Umweltauswirkungen angesiedelt werden.

3. Standort zentraler Einrichtungen:
Die Bedeutung der Marktgemeinde St. Leonhard/Forst als Standort zentraler Einrichtungen soll durch eine entsprechende Flächenwidmung erhalten und erweitert werden.

A-3243 St.Leonhard am Forst
Hauptplatz 1, Bezirk Melk, NÖ
fon +43 2756 2204
fax +43 2756 2204 30
office@leonhard1.at
http://www.leonhard1.at

Bankverbindungen: Raika Region Melk 805.507, Volks bank Ötscherland 31122990000 - **Parteienverkehr**: Mo.8-12 und 13-19 Uhr, Di.u.Mi. 8-12 Uhr, Do.kein Parteienverkehr, Fr. 8-12 Uhr

§ 2 Maßnahmen der örtlichen Raumordnung

(1) Wohnstandort:

a. Die in der Plandarstellung EK.1. dargestellten Siedlungserweiterungszonen sollen mittel- bis langfristig einer Bebauung zugeführt werden.

b. Die in der Plandarstellung EK.1. dargestellten Siedlungserweiterungszonen werden schrittweise nach dem Eintreten folgender Bedingungen als Bauland ausgewiesen werden:

* Sicherstellung der Verfügbarkeit für die angestrebte Nutzung
* Bedarf an Wohnstätten
* Sicherstellung der Wasserver- und der Abwasserentsorgung
* Sicherstellung von Flächen für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur.

(2) Erwerbsstandort:
Die in der Plandarstellung EK.1. dargestellte Gewerbezone soll mittel- bis langfristig einer Bebauung und Nutzung zugeführt werden.
Als Voraussetzung für eine Umwidmung gilt die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Grundstücke für die angestrebte Nutzung als Betriebsgebiet und die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

§ 3 Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Raumordnungsziele:

(1) Verkehr:
Entlastung des Ortskernes von St. Leonhard durch Errichtung einer Umfahrung im Norden St. Leonhards.

(2) Landschaftsbild:
Schaffung harmonischer Übergänge neuer Siedlungsbereiche durch die Ausweisung von Grünland-Grüngürtel.

(3) Soweit die Verwirklichung dieser Maßnahmen nicht in die Kompetenz der Gemeinde fällt, werden Verhandlungen mit den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen sowie sonstigen Planungsträgern (wie ÖBB, ÖPT, EVN, etc.) aufgenommen.

(4) Aufschließungszonen
Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

BW - A 1
Bebauung und Besiedelung des östlich anschliessenden Wohngebietes bis zu 80%

BW - A 2
Bebauung und Besiedelung der östlich anschliessenden Wohngebiet - Aufschliessungszone A 1 bis zu 80%

BW – A 3:

Bebauung des westlich anschliessenden Wohngebietes (zwischen „Kaltenbrunner Höhe“ und Manker Strasse) bis zu 80%

BW – A 4
Bebauung des westlich anschliessenden Wohngebietes (bis zur Nord-Süd-Strasse „Kaltenbrunner Höhe“) bis zu 80%,
Sicherstellung der Errichtung der Infrastruktur und
Vorlage eines gemeinsamen Parzellierungsplanes der Grundeigentümer

BA – A1
Herstellung des östlich anschliessenden Grüngürtels (Ortsrandbepflanzung) in Form eines Baum- und Strauchgürtels

§ 4 Flächenwidmungsplan

(1) Die vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer am 24.1.2002 unter der Plan-nummer 0334/F.1., 0334/F.2., 0334/F.3. und 0334/F.4. verfassten und aus vier Blättern bestehenden Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan 2002 der Marktgemeinde St. Leonhard/Forst dar.
Die darin enthaltenen Widmungsarten werden hiermit festgelegt, bzw., wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.

(2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Entwicklungskonzept

Die vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer am 16.05.2002 unter der Plan-nummer 0334/EK.1. verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung stellt das Entwicklungskonzept 2002 der Marktgemeinde St. Leonhard/Forst dar.
Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Abänderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig wird das bis dahin gültige Örtliche Raumordnungsprogramm außer Kraft gesetzt.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetztes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid vom 06. Juni 2002, RU1-R-580/013, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, am 25.06.2002 in Kraft.

Bürgermeister

Angeschlagen am: 10.06.2002
Abgenommen am: 25.06.2002

Hans Schellenbacher